

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1959

Nummer 106

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 203013     | 23. 9. 1959 | AV d. Justizministers<br>Ausbildungsordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes  | 2533  |
| 20320      | 28. 9. 1959 | RdErl. d. Kultusministers<br>Besoldungsanpassungsgesetz vom 13. Mai 1958; hier: Festsetzung des Besoldungsdienstalters der wissenschaftlichen Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (§ 6 Abs. 3 Ziffer 1 – 3 BesAG) | 2536  |
| 672        | 16. 9. 1959 | RdErl. d. Finanzministers<br>Verteidigungslasten; Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages – Britische Streitkräfte  | 2540  |
| 71341      | 28. 9. 1959 | RdErl. d. Innenministers<br>Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLiefErl. NW.) Vierte Ergänzung    | 2549  |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

|  | Seite   |
|--|---------|
| <b>Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>   |         |
| Personalveränderung  | 2549    |
| <b>Finanzminister</b>  |         |
| Personalveränderungen  | 2549    |
| <b>Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>   |         |
| 22. 9. 1959 Bek. — Umzug von Teilen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen | 2549    |
| <b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>  |         |
| Personalveränderungen  | 2550    |
| <b>Arbeits- und Sozialminister</b>   |         |
| Personalveränderungen  | 2550    |
| <b>Landschaftsverband Rheinland</b>  |         |
| 25. 9. 1959 Bek. — Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland                                      | 2551/52 |

#### I.

203013

### Ausbildungsordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes

AV d. Justizministers v. 23. 9. 1959 (2370 — I A. 6)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes folgende Ausbildungsordnung erlassen:

#### § 1

##### Voraussetzung der Anstellung

Als Beamter des Justizwachtmeisterdienstes kann angestellt werden, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und sich anschließend in einer Probezeit bewährt hat.

#### § 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Zum Vorbereitungsdienst können zugelassen werden Bewerber, die
- am Einstellungstage mindestens 21 Jahre alt und nicht älter als 35 Jahre, als Schwerbeschädigte nicht älter als 40 Jahre sind;
  - die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen;
  - eine deutsche Volksschule mit Erfolg besucht haben oder eine entsprechende Schulbildung besitzen;
  - die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit durch ein amtärztliches Zeugnis nachweisen; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den Justizwachtmeisterdienst erforder-

liche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Bewerber, die sich als Hilfskräfte im Justizwachtmeisterdienst besonders bewährt haben, werden bevorzugt berücksichtigt.

### § 3

#### Bewerbung und Zulassung

(1) Die Bewerber richten ihr Gesuch an den Oberlandesgerichtspräsidenten des Bezirks, in dem sie zugelassen zu werden wünschen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) eine Geburtsurkunde,
- c) das Abschlußzeugnis der Volksschule oder der Nachweis einer entsprechenden Schulbildung,
- d) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- f) eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- g) eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre anhängig gewesen ist.

(3) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vorstand der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Bestehen Zweifel an der Eignung der Bewerber, kann ihre Zulassung von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(5) Die Entscheidung über die Bewerbungsgesuche trifft der Oberlandesgerichtspräsident.

### § 4

#### Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung und Bezüge während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den Dienstid der Beamten; sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizwachtmeisteranwärter“.

(2) Die Anwärter erhalten nach den hierfür geltenden Vorschriften einen Unterhaltszuschuß.

### § 5

#### Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Anwärter, die sich vor der Einberufung nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens ein Jahr im Justizdienst bewährt haben, kann diese Zeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Erholungsurlaub und Krankheiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Oberlandesgerichtspräsident.

### § 6

#### Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind dem Anwärter die notwendigen Kenntnisse der geschäftlichen Einrichtungen der Justizbehörden und der im Wachtmeisterdienst anzuwendenden Vorschriften, insbesondere

derjenigen über das Zustellungswesen, den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie über den Waffengebrauch, zu vermitteln. Er ist mit den Verrichtungen des Justizwachtmeisterdienstes (§§ 2 bis 4 Dienstordnung) auch praktisch vertraut zu machen, in der waffenlosen Kampfesweise zu üben und während der Dauer eines Monats tunlichst im Gefängnisaufzugsdienst zu unterweisen. Befinden sich am Ort der Ausbildung ein Gericht und eine Staatsanwaltschaft, so ist dem Anwärter Gelegenheit zu geben, den Dienst bei beiden Behörden kennenzulernen.

(2) Die Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung obliegt dem Geschäftsleiter oder einem von dem Behördenvorstand zu bestimmenden Beamten des gehobenen Dienstes. Die praktische Ausbildung des Anwärters erfolgt unter Anleitung eines geeigneten Beamten des Justizwachtmeisterdienstes.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärter zum Zwecke der gemeinsamen Ausbildung nach näherer Weisung des Oberlandesgerichtspräsidenten bei einem oder mehreren dafür geeigneten Gerichten bis zur Dauer von drei Monaten zusammenzufassen, wenn und soweit dies im Interesse einer sachgemäßen Ausbildung zweckmäßig ist. Der Ort der gemeinsamen Ausbildung ist so zu wählen, daß der Anwärter Gelegenheit hat, auch den Dienst bei einer Staatsanwaltschaft kennenzulernen (Abs. 1 Satz 3). Im übrigen bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident, in welchem Landgerichtsbezirk der Anwärter den Vorbereitungsdienst ableistet. Der Landgerichtspräsident bestimmt — soweit eine Staatsanwaltschaft in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalt — die Beschäftigungsbehörde.

### § 7

#### Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

### § 8

#### Probezeit

(1) Hat der Anwärter den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet, kann er zum „Justizwachtmeister zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

(2) Die Probezeit beträgt ein Jahr. Dienstzeiten im Justizdienst können, soweit sie nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet sind, bis zu sechs Monaten auf die Probezeit angerechnet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die Personal- und Dienstordnung für die Justizwachtmeister bei den preußischen Justizbehörden vom 26. 11. 1925 (JMBI. S. 420) in der Fassung der AV vom 2. 10. 1929 (JMBI. S. 310) mit den dazu ergangenen Ergänzungen, außer Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 2533.

#### 20320

**Besoldungsanpassungsgesetz vom 13. Mai 1958;**  
hier: Festsetzung des Besoldungsdienstalters der  
wissenschaftlichen Beamten an den wissenschaft-  
lichen Hochschulen des Landes NW  
(§ 6 Abs. 3 Ziffer 1—3 BesAG)

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 9. 1959 —  
I U 2 41.02 Nr. 4304 59

In Ergänzung der „vorläufigen Erläuterungen zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-West-

falen" (MBI, NW, 1958 S. 1115) gebe ich für die Berechnung des Besoldungsdienstalters der wissenschaftlichen Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen, dem Museum Koenig und der Sozialakademie Dortmund im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innensenminister folgende Hinweise:

#### I. Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BesAG:

— Mindestzeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul- und praktische Ausbildung) und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit —

#### 1. Wissenschaftliche Assistenten

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der „Ordnung der Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte an deutschen Hochschulen“ (Reichsassistentenordnung — RAO —) vom 1. 1. 1940 kann zum wissenschaftlichen Assistenten ernannt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine praktische Fachausbildung von insgesamt 6½-jähriger Dauer aufweist und den deutschen Doktor- (Licentiaten-)grad des seinem Aufgabenbereich entsprechenden Fachgebietes erworben hat.

a) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der wissenschaftlichen Assistenten ist die geforderte 6½-jährige Studienzeit (einschließlich Promotion) und die Zeit der praktischen Ausbildung als Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 BesAG anzusehen; einer Aufteilung der Zeitschritte für die Hochschulausbildung und die praktische Ausbildung bedarf es nicht. Es ist nur die tatsächlich verbrachte Zeit zu berücksichtigen.

Über den Zeitraum von 6½ Jahren hinaus können Ausbildungszeiten nur insoweit berücksichtigt werden, als in Prüfungsordnungen pp. für das betreffende Fachgebiet (z. B. bei Ärzten auch die zur Erlangung der Approbation vorgeschriebene Medizinalassistentenzeit, die Ausbildung als Facharzt usw.) eine längere Mindestausbildungszeit vorgeschrieben ist.

Die Mindestzeit der zu berücksichtigenden Ausbildung ist den Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen zu entnehmen, die für die Ausbildung und Prüfung des Betreffenden maßgebend waren. Sind Vorschriften nicht festzustellen, so sind die Vorschriften zugrunde zu legen, die für die gleiche oder eine gleichartige Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen maßgebend waren.

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung sind für das Semester 6 Monate, für das Trimester 4 Monate anzusetzen.

Soweit auf Grund einer Prüfungsordnung vor Beginn des Studiums eine praktische Tätigkeit abgeleistet werden muß oder soll, ist sie in die vorgeschriebene Zeit der Ausbildung einzubeziehen. Berücksigungsfähig ist höchstens die tatsächlich abgeleistete Zeit dieser praktischen Tätigkeit.

Zeiten einer nicht vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.

b) Hinsichtlich der Anrechnung von Prüfungszeiten wird auf Nr. 8 der „Vorläufigen Erläuterungen“ zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 Bezug genommen. Ergänzend wird bestimmt:

Bei der Promotion umfaßt die „Prüfungszeit“ den Zeitraum von der Ausgabe des Dissertationsthemas bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung. Als übliche Prüfungszeit kann ein Zeitraum bis zu 6 Monaten ohne besonderen Nachweis berücksichtigt werden. Eine Anrechnung über einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu höchstens 2 Jahren ist nur zulässig, wenn der Nachweis einer längeren Prüfungszeit er-

bracht ist. Eine Anrechnung von mehr als 2 Jahren ist nicht zulässig.

- c) Zu der nach Ziff. 5 der vorläufigen Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 berücksigungsfähigen Dienstzeit zählt auch die Zeit eines nach 1945 als Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium geforderten Wiederaufbaudienstes.
- d) Als Vorbereitungsdienst für eine 2. Staatsprüfung abgeleistete Zeiten können nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 über den Zeitraum von 6½ Jahren hinaus nur berücksichtigt werden, wenn die Ablegung der 2. Staatsprüfung als Voraussetzung für die Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten gefordert worden ist. In diesen Fällen ist auch die für die Ablegung der 2. Staatsprüfung übliche Zeit (vgl. Erl. Ziff. 8 zu § 6 Abs. 3 Nr. 1) zu berücksichtigen.

#### 2. Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure

Ziff. 1 ist entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 10 Abs. 3 der RAO soll der Ernennung möglichst die Habilitation vorausgehen. Ist die hierfür benötigte wissenschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise nicht in der Stellung als wissenschaftlicher Assistent verbracht, so ist sie über die unter Ziff. 1 genannten Zeiten hinaus in dem Umfang gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 zu berücksichtigen, als sie zusammen mit einer etwaigen Assistentenzeit 3 Jahre nicht übersteigt.

Bei Oberingenieuren, die gem. § 10 Abs. 3 RAO außerdem eine 2jährige praktische Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ableisten müssen, ist diese Tätigkeit bis zu 2 Jahren nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 zu berücksichtigen.

#### 3. Lektoren, Kustoden und Observatoren

Als Voraussetzung für die Einstellung wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die Promotion gefordert. Ziff. 1 ist demnach entsprechend anzuwenden.

#### 4. Dozenten

Für die Ernennung zum Dozenten sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die Promotion und die Habilitation Voraussetzung. Die Mindestausbildungszeit ist daher nach Ziff. 1 zu ermitteln. Darüber hinaus ist die für die Habilitation verbrachte Mindestzeit einer wissenschaftlichen Tätigkeit gem. Ziff. 2 abzusetzen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen ist.

#### 5. Wissenschaftliche Räte (habilitiert)

Voraussetzung für die Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat ist die Habilitation und Qualifikation als apl. Professor. Bei der Festsetzung des BDA der habilitierten Wissenschaftlichen Räte ist daher entsprechend Ziff. 4 zu verfahren.

Da eine Ernennung zum außerplanmäßigen Professor (Lehrstuhlreife) üblicherweise eine mindestens 6jährige Bewährung in Forschung und Lehre voraussetzt, ist die insoweit verbrachte Zeit bis zu höchstens 6 Jahren gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits unter § 6 Abs. 3 Nr. 3 fällt.

#### 6. Außerordentliche und ordentliche Professoren

Die Ernennung zum außerordentlichen oder ordentlichen Professor setzt Lehrstuhlreife voraus. Der Betreffende ist daher in aller Regel habilitiert und hat sich nach seiner Habilitation zur Erlangung der Lehrstuhlreife mehrere Jahre in Forschung und Lehre bewährt. Ziff. 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### II. Zu § 6 Abs. 3 Nr. 3 BesAG:

— Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn —

- a) Absetzungsfähige Zeiten im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind:
1. die als **Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen** an den wissenschaftlichen Hochschulen verbrachte Zeit,
  2. die als **wissenschaftlicher Mitarbeiter und nichtplanmäßiger Lektor** verbrachte Zeit, soweit eine Vergütung mindestens in Höhe der Vergütungsgruppe III TO.A gewährt wurde,
  3. die mit der **Wahrnehmung eines Lehrauftrages** verbrachte Zeit, wenn der Lehrauftrag hauptberuflich ausgeübt wurde, d. h. wenn die Erfüllung der mit dem Lehrauftrag in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufgaben die Arbeitskraft des Lehrbeauftragten überwiegend in Anspruch genommen hat.
  4. die mit der **vertretungsweisen Wahrnehmung eines Lehrstuhls** verbrachte Zeit.

b) Zu den nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 absetzungsfähigen Zeiten gehören nicht:

1. a) die als **wissenschaftliche Hilfskraft ohne abgeschlossene Hochschulausbildung** verbrachte Zeit, da keine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt und es sich nicht um eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 i. Verb. mit § 8 Abs. 1 BesAG handelt.
- b) Auch die als **wissenschaftliche Hilfskraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung** verbrachte Zeit ist grundsätzlich nicht als gleichwertig anzusehen;
2. Zeiten einer **nebenamtlichen Lektoratetätigkeit**, da es sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt;
3. Zeiten einer **Privatdozentur**, da Privatdozenten nicht im Dienst eines **öffentlicht-rechtlichen Dienstherrn** im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 BesAG stehen;
4. Zeiten eines **Stipendiats**, da kein Dienstverhältnis mit einem **öffentlicht-rechtlichen Dienstherrn** besteht;
5. Zeiten einer **aus Beiträgen Dritter vergüteten Beschäftigung**, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einem **öffentlicht-rechtlichen Dienstherrn** ausgeübt wurde; das ist z. B. der Fall, wenn der Betreffende in einem Beschäftigungsverhältnis zum Hochschullehrer persönlich gestanden hat.

### III. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3:

— Gleichstellung von Tätigkeiten im Dienst nicht-öffentlicher Forschungsinstitute, ausländischer öffentlicher wissenschaftlicher Hochschulen und öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften mit der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet —

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet werden gleichgestellt:

a) Die Beschäftigung bei nachstehend aufgeführten Einrichtungen:

1. Institute der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Göttingen,
2. Institut für den wissenschaftlichen Film in Göttingen,
3. Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht G.m.b.H., München,
4. Sozialforschungsstelle an der Universität Münster in Dortmund e. V.,
5. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen,
6. Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie in Dortmund,

7. Institut für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk in Aachen,
8. Forschungsinstitut Verfahrenstechnik in Aachen,
9. Deutsches Wollforschungsinstitut in Aachen,
10. Versuchsanstalt für Binnenschiffbau e. V. in Duisburg,
11. Forschungsinstitut für Rationalisierung in Aachen,
12. Institut für das Recht der Wasserwirtschaft in Bonn,
13. Institut für Energiedeckung in Bonn,
14. Franz-Josef-Dölger-Institut in Bonn,
15. Rheinisch-Westfälisches Institut für Instrumentelle Mathematik in Bonn,
16. Institut für Phonometrie in Münster.

Ob eine gleichwertige Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 LBesG vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Entscheidung über die Gleichstellung einer Beschäftigung bei außerhalb des Landes gelegenen Forschungsinstituten behalte ich mir zunächst vor. Es ist beabsichtigt, hierzu zu gegebener Zeit eine generelle Regelung zu treffen;

- b) die **wissenschaftliche Tätigkeit an ausländischen öffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen)** vorausgesetzt, daß diese Tätigkeit in demselben wissenschaftlichen Fachgebiet lag und der entsprechenden Tätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik gleichzubewerten und nach Abschnitt II a berücksichtigungsfähig ist. Hinsichtlich der Gleichstellung von Tätigkeiten an nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen bleibt meine Entscheidung nach § 7 Abs. 3 letzter Satz vorbehalten;
- c) die nach Abschluß des theologischen Hochschulexamens im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft verbrachte Zeit einer gleichzubewertenden Tätigkeit (§ 8 Abs. 1 BesAG) derjenigen wissenschaftlichen Beamten, die im Bereich der theologischen Fakultäten tätig sind und die auf Grund ihrer theologischen Vorbildung in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

— MBl. NW. 1959 S. 2536.

672

### Verteidigungslasten; Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages

#### — Britische Streitkräfte —

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 9. 1959 —  
VL 4600 — 4855/59 III D 1

Der Bundesminister der Finanzen hat mir mit RdSchr. v. 4. 9. 1959 — VI B/1 — BL 1111 — 467/59 — mitgeteilt, daß mit den britischen Streitkräften ein neues vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden vereinbart worden ist. Ziel der Verhandlungen war, das Verfahren weiterhin zu vereinfachen, damit die Masse der Manöverschadensfälle schnell und formlos abgewickelt werden kann.

Die neugefaßten

„Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren  
zur Entschädigung von Manöverschäden nach  
Artikel 8 des Finanzvertrages“

sind nachstehend abgedruckt. Ich bitte, ab sofort danach zu verfahren. Im einzelnen bemerke ich dazu folgendes:

1. Die wesentlichste Änderung gegenüber dem bisherigen Verfahren besteht darin, daß

- a) die Teilnahme eines Vertreters der britischen Entschädigungsbehörde (Lands & Claims Directorate) sowie ggf. eines Vertreters der Manövereinheiten an der Kommission nicht mehr vorgesehen ist (Ziff. 5 der Richtlinien);
  - b) das vereinfachte Verfahren nur bei Entschädigungsansprüchen bis zu 420,— DM (gegenüber früher 1500,— DM) Anwendung findet.
  2. Die nicht praktisch gewordene Bestimmung der bisherigen Nr. 16 c ist entfallen.
- In Nr. 16 (neu) ist auf Wunsch der britischen Streitkräfte der letzte Satz hinzugefügt worden; durch die dort vorgesehenen Feststellungen der Kommission, die nur in Ausnahmefällen zu erfolgen haben werden, soll es den britischen Streitkräften erleichtert werden, den von ihnen zunächst anteilig erstatteten Entschädigungsbetrag von derjenigen Streitmacht zurückzufordern, deren Einheiten den Schaden verursacht haben.
3. Die Nr. 18 der Regelung in der bisherigen Fassung ist entfallen. Es ist daher auch möglich, diejenigen Entschädigungsansprüche in dem vereinfachten Verfahren zu bearbeiten, die zwar etwas später als 5 Tage nach dem Ende des Manövers, jedoch noch so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Kommission anmeldet worden sind, daß sie von dieser zusammen mit den rechtzeitig angemeldeten Ansprüchen noch bearbeitet werden können.
  4. Entschädigungsansprüche von mehr als 420,— DM sind im normalen Verfahren (RdErl. v. 5. 8. 1955 VL 4400/4600 — 5090/55 III E 1) zu bearbeiten.
  5. Anläßlich der Neufassung sind einige redaktionelle Berichtigungen und Verbesserungen vorgenommen worden, denen jedoch materielle Bedeutung nicht kommt.

Es ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der beschleunigten Regelung der Entschädigungsfälle anzustreben, daß möglichst alle Manöverschädenansprüche bis zu 420,— DM in dem vereinfachten Verfahren abgewickelt werden. Die britischen Streitkräfte haben die Bitte ausgesprochen, das geänderte Verfahren bereits auf die aus den diesjährigen Herbstmanövern zu erwartenden Manöverschäden in großem Umfange anzuwenden. Ich bitte daher, für eine weitgehende Unterrichtung der Bevölkerung, z. B. durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse und durch Aushang am Schwarzen Brett der Gemeinden, sofort Sorge zu tragen. Darüber hinaus empfehle ich, den Hinweis auf das vereinfachte Verfahren jeweils bei der Bekanntgabe der einzelnen Manöver zu wiederholen.

### Richtlinien

#### für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages

Schäden an Grundstücken (ausgenommen an Straßen), die durch Handlungen oder Unterlassungen von englischen, kanadischen und/oder dänischen Streitkräfte bei Manövern verursacht worden sind und für die eine Entschädigung von nicht mehr als 420,— DM verlangt wird, können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien in einem vereinfachten Verfahren festgestellt und abgegolten werden.

1. Die Schäden sind bei dem zuständigen Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor anzumelden, auf jeden Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver. Die Vorschrift des Artikels 8, Absatz 6 des Finanzvertrages bleibt unberührt.
2. Bei der Anmeldung hat der Geschädigte folgende Angaben zu machen:
  - a) Familienname und Vorname
  - b) Wohnort und Straße
  - c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt)
  - d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten oder Mitglieder der Streitkräfte oder Kennzeichen der be

- teiligten Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)
- e) Bezeichnung des beschädigten Grundstücks
  - f) entstandener Schaden (z. B. 1/2 Morgen Roggensaat vernichtet)
  - g) beanspruchte Entschädigung.

3. Der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor nimmt die Schadensanmeldungen in eine Liste nach Formblatt Anlage 1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ der Anlage 1 zu versichern.
4. Sobald eine Schadensanmeldung eingeht, hat der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor das zuständige Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.
5. Als bald nach Abschluß der Manöver, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt, ist jede Gemeinde, in der Schadensanmeldungen erfolgt sind, von einer Kommission aufzusuchen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus:

einem Vertreter des Amts für Verteidigungslasten,  
dem Gemeinde-, Amts- oder Stadtdirektor oder dessen Stellvertreter und einem von der deutschen Behörde (Amt für Verteidigungslasten) ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.).

Der Zeitpunkt des Zusammentritts der Kommission wird zwischen dem Vertreter der deutschen Behörde (Amt für Verteidigungslasten) und dem Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor vereinbart.

6. Der Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor oder sein Stellvertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde (Amt für Verteidigungslasten) die Liste über die Schadensanmeldungen.
7. An Hand dieser Liste prüft die Kommission die angemeldeten Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Geschädigten an.
8. Nach Abschluß der Überprüfung jeder einzelnen Schadensforderung hat die Kommission darüber Beschuß zu fassen, ob der angemeldete Schaden die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 2 (d) des Finanzvertrages erfüllt. Wenn die Kommission einstimmig der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn die Kommission nicht einstimmig zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

9. In allen Fällen hat der Vertreter der deutschen Behörde einen entsprechenden Vermerk in Spalte „l“ einzutragen, welcher Nationalität (sei es englisch, kanadisch oder dänisch) die Streitkräfte sind, die den Schaden verursacht haben.

10. Nachdem alle eingetragenen Forderungen an Hand der erwähnten Vorschriften überprüft sind, sind die Formblätter Anlage 2 auszufüllen und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Dabei hat die Kommission in Absatz 2 alle zusätzlichen und wichtigen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Forderungen zu vermerken, die aus dem beigefügten Formblatt Anlage 1 hervorgehen, bei welchen aber weitere Ermittlungen oder Feststellungen und die Bearbeitung im normalen Entschädigungsverfahren als gerechtfertigt erscheinen.

11. Hat die Kommission einen Schaden als Manöverschaden anerkannt, so schließt der Vertreter der deutschen Behörde (Amt für Verteidigungslasten) nach Anhörung des Sachverständigen, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Geschädigten über die Höhe der Entschädigung nach dem beigefügten Formblatt Anlage 3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde (Amt für Verteidigungslasten) und von dem Geschädigten zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts Anlage 1 einzutragen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

12. Die vereinbarte Entschädigung ist innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung an die Geschädigten auszuzahlen. In bezug auf anerkannte Forderungen, die dementsprechend in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 eingetragen sind, jedoch aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) nicht bezahlt werden, ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.
13. Sobald die Zahlungen erfolgt sind, sind die Formblätter Anlage 1 entsprechend auszufüllen. Der gezahlte Gesamtbetrag sowie der 75%-Anteil, dessen Erstattung von den Streitkräften erbeten wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt Anlage 1 an der dafür vorgesehenen Stelle unten auf dem Formblatt zu bescheinigen, der 5 abgezeichnete Durchschläge davon an Lands and Claims Directorate auf dem Dienstwege weiterzuleiten hat. Ferner ist je ein unterzeichnetes Exemplar vom Formblatt Anlage 2 mitzusenden.
14. Ein Exemplar des Formblatts Anlage 1 wird an die deutsche Behörde (Amt für Verteidigungslasten) von Lands and Claims Directorate so bald wie möglich zurückgesandt, wobei eine Belastungsermächtigung über 75% des in der Liste als bezahlt ausgewiesenen Gesamtbetrages beizufügen ist.
15. In denjenigen Fällen,
- a) in denen ein Mitglied der Kommission Manöverschäden nicht als gegeben anerkennen kann, oder
- b) in denen eine Einigung über den Entschädigungsbetrag nicht erzielt werden kann, oder
- c) in denen der vereinbarte Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 420,— DM übersteigt,
- hat das normale Entschädigungsverfahren Anwendung zu finden und nicht das in diesen Richtlinien vereinbarte vereinfachte Verfahren.
16. Dies vorerwähnte vereinfachte Verfahren hat nur Anwendung zu finden, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden durch englische, kanadische und/oder dänische Streitkräfte verursacht wurde. Es kann keine Anwendung finden, wenn der Schaden Streitkräften anderer Nationalitäten mit Bestimmtheit beizumessen ist. In den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hansestadt Hamburg findet das vereinfachte Verfahren jedoch Anwendung auf die Schäden, die in den von englischen, kanadischen und dänischen Streitkräften gemeinsam oder getrennt abgehaltenen Manövern entstanden sind, bei denen Streitkräfte anderer Nationalitäten teilgenommen haben, und nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat, ob es die englischen, kanadischen oder dänischen Streitkräfte waren oder aber diejenigen Streitkräfte anderer Nationalitäten, die an diesen Manövern teilnahmen. In diesen Fällen hat die Kommission die in Betracht kommenden Streitkräfte der anderen Nationalitäten nach Möglichkeit festzustellen und in Spalte „l“ des Formblatts Anlage 1 zu vermerken.

## Anlage 1

Blatt Nr. .... von ..... Blättern

Deutsche Behörde

Aktenzeichen

## Liste

über die in ..... Gemeinde (..... / .....

Kreis

in der Zeit vom ..... bis ..... 19 .....

Kreis

Gemeinde

## zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöverschäden, die die britischen, kanadischen oder dänischen Streitkräfte betreffen

(Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz (d) des Finanzvertrages)

| Ifl. Nr. | Tag der Anmeldung | Familien- u. Vorname des Antragstellers | Wohnort und Straße | Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt) | Beteiligte Personen, Einheiten u. Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt) | Beschädigtes Grundstück | Entstehender Schaden (Art und Umfang) | Unterschrift des Antragstellers, durch die dieser die Richtigkeit seiner Angaben versichert | Von der Schadenskommission als Manöverschaden anerkannt/ nicht anerkannt | Gründe, aus denen die Schadenskommission das Vorliegen eines Manöverschadens verneint hat | Vereinbarte Entschädigung DM | Reg.-Nr. des LCD (Annmerkung 1) |
|----------|-------------------|---|--------------------|--|--|-------------------------|---------------------------------------|---|--|---|------------------------------|---------------------------------|
|          |                   | a                                       | b                  | c  | d  | e                       | f                                     | g   | h  | i   | k                            | l                               |

An: Lands and Claims Directorate  
British Forces Post Office 34  
(22a) Düsseldorf

## Bestätigung:

Die in dieser Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche wurden nach Artikel 8 und Anhang A des Finanzvertrages sowie den Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden bearbeitet. Je ein Exemplar des von der Schadenskommission unterzeichneten Protokolls liegt in Urschrift an. Ich bestätige, daß die Zahlungen in Höhe der in Spalte "m" der Liste aufgeführten Beträge geleistet worden sind. Die verzeichneten Beträge sind richtig und angemessen. 75% des Gesamtbetrages sind der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten.

Gesamtbetrag: .....  
Davon britischer, kanadischer oder dänischer Anteil (75%)

Anmerkung 1: Wird von Lands and Claims Directorate ausgefüllt.

Unterschrift  
(i. A. der deutschen Behörde)

## Anlage 2

Zum ..... , den .....  
Aktenzeichen  
des ..... Deutsche Behörde

## Protokoll

## Protokoll

### über Feststellung von Manöverschäden im vereinfachten Verfahren betreffend

## Gemeinde

### Die Schadenskommission, bestehend aus

als Vertreter der deutschen Behörde

als Gemeinde-/Amts-/Stadtdirektor (Stellvertreter) der Gemeinde/ . . . . .

als Sachverständiger

als Sachverständiger

hat auf Grund einer Ortsbesichtigung die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeföhrten Schäden überprüft. Sie ist nach sorgfältiger Prüfung zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen, daß die in Spalte „i“ der Liste mit dem Vermerk „anerkannt“ versehenen Schäden als Manöverschäden im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Unterabsatz (d) des Finanzvertrages anzusehen sind.

Soweit Schäden als Manöverschäden nicht anerkannt wurden, sind die Gründe aus der Spalte „k“ der anliegenden Liste ersichtlich. Ergänzend hierzu wird noch folgendes bemerkt:“)

### Unterschriften:

\* Nur bei Bedarf ausfüllen

### **Anlage 3**

Deutsche Behörde ..... den .....

## Aktenzeichen

## **Vereinbarung**

im vereinfachten Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden, die die britischen, kanadischen oder dänischen Streitkräfte betreffen

(Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz (d) des Finanzvertrages)

Der/die ..... in ..... hat/haben  
am ..... bei der Gemeinde ..... ( ..... / ..... )  
Kreis Land  
einen Manöverschaden an dem Grundstück ..... verursacht  
am ..... durch .....  
(z. B. Einheit, Fahrzeug oder Fahrzeugart)

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldet und eine Entschädigung von ..... DM nach Artikel 8 des Finanzvertrages beantragt.

Die Schadenskommission hat den Schaden an Ort und Stelle geprüft und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Manöverschaden im Sinne des Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz (d) des Finanzvertrages vorliegt. Zwischen ..... als Antragsteller(in), vertreten durch ..... und der oben genannten Behörde wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Der/die Antragsteller(in) erklärt/erklären sich mit der Entschädigung von ..... DM einverstanden.  
Der/die Antragsteller(in) und die oben genannte Behörde sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieses Betrages alle Ansprüche wegen des angemeldeten Schadens abgegolten sind.

Die Zahlung des Entschädigungsbetrages, die innerhalb von 8 Tagen vorgenommen wird, nachdem die Vereinbarung rechtswirksam geworden ist, soll auf das Konto .....

Der Antragsteller versichert, daß er für diesen Manöverschaden eine Entschädigung von dritter Seite noch nicht erhalten hat und auch in Zukunft nicht annehmen wird.

(Antragsteller)

(Vertreter der deutschen Behörde)

71341

**Lieferungsregeln  
für die amtlichen topographischen Kartenwerke  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
und für die Druckschriften des  
Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen  
(KartLieferErl. NW.)**

**Vierte Ergänzung**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1959 — I F 2/23 — 68.16

Nr. 48 KartLieferErl. NW. (MBI. NW. 1956 S. 643/44) erhält folgende Fassung:

(1) Das Recht, Blätter oder Teile von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke zu vergrößern oder zu verkleinern, Zusammen- oder Sonderdrucke und Kopien von den Blättern herzustellen, bleibt, abgesehen von der Regelung in Abs. 2, ausschließlich dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen vorbehalten.

(2) Die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Kataster- und Vermessungsämter) sind berechtigt, Blätter oder Teile von Blättern der Deutschen Grundkarte 1:5000 oder ihrer Vorstufen zur Verwertung im eigenen Dienstbetrieb selbst zu vergrößern oder zu verkleinern sowie Kopien und Zusammendrucke herzustellen.

— MBI. NW. 1959 S. 2549.

**II.**

**Ministerpräsident — Staatskanzlei**

**Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden: Ministerialrat H.-W. von Müller zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht.

— MBI. NW. 1959 S. 2549.

**Finanzminister**

**Personalveränderungen**

Es ist versetzt worden: Regierungsrat Dr. H. Kästner am 21. 8. 1959 in das Finanzministerium.

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Doetsch, Oberfinanzdirektion Köln, zum Regierungsdirektor unter gleichzeitiger Bestellung zum Vorsteher des Finanzamts Köln-Nord; Regierungsrat H. Pfeiffer, Finanzamt Siegen, zum Finanzgerichtsrat unter Versetzung an das Finanzgericht Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. W. Hanel vom Finanzamt Köln-Süd an das Finanzamt Köln-Ost; Oberregierungsrat E. Lemke vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann unter Bestellung zum Vorsteher an das Finanzamt Opladen.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat R. Weber vom Finanzamt Solingen-Ost.

— MBI. NW. 1959 S. 2549.

**Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Umzug von Teilen des  
Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 9. 1959 — Z. MBD — 04 — 03

Die bisher im Dienstgebäude Hansahaus, Wilhelmplatz 13, untergebrachten Abteilungen des Ministeriums

für Wirtschaft und Verkehr (Verkehrspolitik, Luftfahrt, Eisenbahnen und Schiffahrt, Straßenbau und Straßenverkehr) befinden sich ab 1. Oktober 1959 in dem neuen Dienstgebäude, Haroldstraße Karltor. Die Anschrift lautet bis auf weiteres: Düsseldorf, Karltor 8. Die Abteilungen sind unter meiner Sammelnummer 10 23 an das Fernsprechnetz angeschlossen.

— MBI. NW. 1959 S. 2549.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Kreis-Oberverwaltungsrat Dr. H. von der Lühe zum Oberregierungsrat beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsbaurat H. Hackenberg zum Oberregierungs- und -baurat beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. H. Strerath zum Regierungs- und Veterinärrat bei der Bezirksregierung in Detmold; Regierungsbaurat G. Pegels zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Detmold; Regierungsbaurat H. Graefen zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Münster; Regierungsveterinärrassessor Dr. med. vet. G. Jacob zum Regierungsveterinärrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Kulturamtsanwärter F.-H. Asdonk zum Regierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsvermessungsassessor J. Wansing zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Arnsberg; Regierungsvermessungsassessor E. Daniel zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Warburg; Regierungsbauassessor W. D. Wetzel zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Minden; Regierungsbauassessor Dr.-Ing. K.-H. Wetterkamp zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf; Forstassessor J. Hein zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Forstassessor R. Hocke zum Forstmeister beim Forstamt Kottenforst; Forstassessor A. Oppermann zum Forstmeister beim Forstamt Olpe.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. W. Mellinghoff vom Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es sind in den Ruhestand getreten: Landforstmeister J. Böckenförde bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Leit. Regierungsbaurat H. Kiel bei der Bezirksregierung in Köln.

Es ist ausgeschieden: Regierungsbaurat H. Krause beim Wasserwirtschaftsamt in Minden.

— MBI. NW. 1959 S. 2550.

**Arbeits- und Sozialminister**

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. E. Hinderthür von der Bezirksregierung Arnsberg zum Oberregierungs- und -gewerberat; Sozialgerichtsrat A. Doerrfert vom Sozialgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichtsrat Dr. G. Dollmann van Oye vom Sozialgericht Düsseldorf zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichtsrat H. K. Gieseke vom Sozialgericht Detmold zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichtsrat Dr. H. Manthey vom Sozialgericht Detmold zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichtsrat P. Schmidt vom Sozialgericht Köln zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Sozialgerichtsrat W.

S c h m i d t - W o l f vom Sozialgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

E s s i n d v e r s e t z t w o r d e n : Sozialgerichtsrat G.-U. H o f f m a n n vom Sozialgericht Dortmund zum Sozialgericht Gelsenkirchen; Arbeitsgerichtsrat J. I n g e n d a a vom Arbeitsgericht Oberhausen zum Arbeitsgericht Düsseldorf.

E s i s t v e r s t o r b e n : Ministerialrat Dipl.-Ing. B. K r e b s beim Arbeits- und Sozialministerium Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 2550.

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland

Der Stadtinspektor Alfred G r a w , Remscheid, Mozartstraße 12, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Oberregierungsrat Gerd Lemmer, Remscheid, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954, Artikel IV (GS. NW. S. 217), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln-Deutz, den 25. September 1959.

Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland:  
K l a u s a.

— MBl. NW. 1959 S. 2551/52.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.